

**BEGRÜNDUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF DILLINGEN"**

**Stadt Friedrichsdorf**

**September 1983**

**THOMAS LEYSER Diplom Ingenieur  
Freier Landschaftsarchitekt BDLA**

**BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "FRIEDHOF DILLINGEN"**  
gemäß § 9 ( 8 ) Bundesbaugesetz (BBauG):

Unter Beachtung des § 1 BBauG hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Friedrichsdorf am 14. Juni 1982 beschlossen, für Teile aus Flur 3 und 4 Gemarkung Dillingen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Friedhof Dillingen", Arbeitsnummer 123 aufzustellen. Dieser Bebauungsplan enthält den nach § 4 HENatG aufzustellenden Landschaftsplan (siehe Ziffern 2, 3 und 5 der Begründung).

**1. Allgemeines**

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten von Friedrichsdorf in der Gemarkung Dillingen zwischen Taunusstraße, Lochmühlenweg und An den 30 Morgen. Der Geltungsbereich umfaßt in der Flur 3 das Flurstück Nr. 272 sowie Teile der Flurstücke 273/2, 275/4 und 275/11. Aus der Flur 4 gehört das Flurstück Nr. 127/11 vollständig zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Keines der Flurstücke war bisher in einen rechtsgültigen Bebauungsplan einbezogen. Das Flurstück 272 in Flur 3 ist Eigentum der Stadt Friedrichsdorf. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für das Gebiet "Friedhof Dillingen" verbindliche planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen einschließlich des bereits vorhandenen Friedhofs getroffen. Dabei werden auch Festsetzungen der Landschaftsplanung im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes mit einbezogen.

Die Zielsetzung dieses Bebauungsplanes wurde aus den Darstellungen "Öffentliche Grünfläche-Friedhof" und "Fläche für die Landwirtschaft" entwickelt, wie sie in dem gemäß § 4 BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplan der Stadt Friedrichsdorf (genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 10.12.1975) enthalten sind. Ein Verfahren zur Ergänzung der Darstellung "Öffentliche Grünfläche-Friedhof" im Flächennutzungsplan wird sich an die Aufstellung dieses Bebauungsplanes anschließen. Wegen erschöpfter Belegkapazität auf dem Friedhof Dillingen ist dessen Erweiterung und damit die Aufstellung dieses Bebauungsplanes zwingend notwendig. Daher wird ein bauleitplanerisches Verfahren nach § 4a (3) BBauG durchgeführt.

Die Notwendigkeit der Erweiterung ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Aus der für die einzelnen Grabarten beanspruchten Fläche ergeben sich für den bestehenden Friedhof Dillingen folgende spezifische Flächenanteile:

pro Grabstelle in einem Wahl/Familiengrab knapp	6,5 m <sup>2</sup>
pro Reihengrab knapp	4,5 m <sup>2</sup>
pro Urnengrab ca.	2,5 m <sup>2</sup>

Vergleicht man diese Zahlen mit den in der Literatur veröffentlichten, grabspezifischen Flächenbedarfswerten, so liegen die Werte für den Friedhof Dillingen im Bereich von "knapp bis nicht ausreichend". Das Erscheinungsbild des Friedhofs bestätigt diese Bewertung. Außer der als Einfriedung vorhandenen Hecke sind praktisch keine gliedernden Grünflächen vorhanden. Die Gräber liegen dicht an dicht, zum Teil in verwinkelter Anordnung, so daß einzelne Gräber noch nicht einmal die für eine Pflege erforderliche Zuwegung haben.

Anhand der Verteilung aller bisherigen Bestattungsfälle auf die einzelnen Grabarten läßt sich noch nicht folgern, daß diese Verteilung auch in Zukunft so bleibt. Deshalb wurde für die Jahre 1976 bis 1982 die Verteilung der Bestattungen nach Grabarten analysiert.

Danach zeigt sich ein Trend zugunsten der Feuerbestattung bei leicht rückläufiger Belegung in Wahlgräbern und Reihengräbern.

Bei der Flächenermittlung wird zukünftig eine Belegung zu 70 % in Wahlgräbern und zu 30 % in Reihengräbern unterstellt. Urnengräber können bei der Flächenbedarfsermittlung weitgehend außer acht gelassen werden, da sie nur sehr wenig Platz beanspruchen und bei einer Zunahme von Feuerbestattungen automatisch für Erdbestattung vorgehaltene Flächen freigesetzt werden, so daß die Urnengräber in jedem Fall problemlos untergebracht werden können. In den letzten Jahren konnten bereits nicht mehr alle in Dillingen Gestorbenen auf dem Friedhof Dillingen beigesetzt werden.

Wegen dieser nicht repräsentativen Belegungszahlen der vergangenen Jahre muß von der für das Bundesland Hessen geltenden Sterbequote von 1,13 % jährlich ausgegangen werden. In dem von der Stadtverwaltung Friedrichsdorf vorläufig abgegrenzten Bestattungsbezirk Dillingen wohnen zur Zeit 1.754 Personen.

Bei einer Erweiterung des Friedhofs muß wegen der dann erforderlichen gliedernden Grünflächen und Versorgungsflächen und um eine gedrängte Belegung wie in dem heutigen bestehenden Friedhof zu vermeiden, ein etwas höherer Flächenanteil für die Grabarten als die oben ermittelten zugrundegelegt werden. Für die Berechnungen werden daher angesetzt:

pro Grabstelle in einem Wahlgrab	8 m <sup>2</sup>
pro Reihengrab	6 m <sup>2</sup> .

Diese Zahlen liegen noch an der Untergrenze dessen, was in der einschlägigen Literatur als knapp bis ausreichende Bruttograbgrößen genannt wird. Weiterhin wird auch zukünftig eine Anordnung der Gräber im Raster zugrundegelegt.

Aus den genannten Angaben ergibt sich der Gesamtflächenbedarf für den Friedhof in Dillingen wie folgt:

1.754 Einwohner x 1,13 % = 20 Sterbefälle jährlich  
davon 70 % = 14 Bestattungen in Wahlgräbern x 8 m<sup>2</sup> = 112 m<sup>2</sup>  
jährlich.

Die in der Friedhofssatzung festgelegte Nutzungszeit von 40 Jahren und die Verlängerungsmöglichkeit ergeben eine mittlere Umlaufzeit für Wahlgräber von 60 Jahren. Für diesen Zeitraum muß also jährlich eine neue Fläche von 112 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für Wahlgräber ein Flächenbedarf von 6.720 m<sup>2</sup>

20 Sterbefälle x 30 % = 6 Bestattungen in Reihengräbern x 6 m<sup>2</sup> = 36 m<sup>2</sup> jährlich.

Die Ruhezeit laut Satzung beträgt 25 Jahre. Dazu kommt ein Zeitraum von 2 - 3 Jahren, bis eine sinnvolle Anzahl von Gräbern zum Abräumen zusammengekommen ist und weitere 2 - 3 Jahre bevor auf der gleichen Fläche eine Neubestattung stattfindet. Daraus ergibt sich ein Umlaufzeitraum für Reihengräber von 30 Jahren

36 m<sup>2</sup> x 30 Jahre = 1.080 m<sup>2</sup>.

Zusammen ergibt sich ein Flächenbedarf von 7.800 m<sup>2</sup> für Grabfelder, Wege, Grünanlagen, Wasserstellen und Abfallanlagen aber ohne Flächen für Leichenhalle, Parkplätze, Wirtschaftshof etc.

Umgerechnet auf Grabstellen ergibt sich folgender Bedarf:

840 Grabstellen in Wahlgräbern

180 Grabstellen in Reihengräbern.

#### Bilanz

Errechneter Flächenbedarf	7.800 m <sup>2</sup>
Bestand	1.650 m <sup>2</sup>
Erweiterung gemäß Bebauungsplan	4.400 m <sup>2</sup>
verbleibt als zusätzlich notwendiger Flächenbedarf	1.750 m <sup>2</sup> .

Nach einem Ausbau des Friedhofs entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan werden auf der Erweiterungsfläche folgende Anzahl von Grabstellen zur Verfügung stehen:

500 Grabstellen in Wahlgräbern

140 Grabstellen in Reihengräbern.

Auf dem alten Friedhofsteil kann nach aufgelockerter Wiederbelegung folgende Anzahl von Grabstellen zur Verfügung stehen:

200 Grabstellen in Wahlgräbern

40 Grabstellen in Reihengräbern.

Damit wäre der Bedarf für Reihengräber abgedeckt, für Wahlgräber bestünde noch ein zusätzlicher Bedarf für rund 140 Grabstellen.

Bei Realisierung der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Friedhofserweiterung wird die Gesamtfläche für einen Zeitraum von maximal 50 Jahren ausreichen. Für die restlichen 10 Jahre -bevor erstmalig eine rotierende Belegung zum Tragen kommen würde- müßte die zusätzliche Fläche von ca. 1.750 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin könnten sich die Bestattungsgewohnheiten allerdings derart geändert haben, z.B. durch erhebliche Steigerung an Urnenbestattungen, daß die zur Verfügung stehende Fläche dennoch für ein rotierendes Belegungsprinzip ausreicht.

Die Eignung des Erweiterungsbereiches als Friedhof wurde durch das Gutachten der Hessischen Landesanstalt für Bodenforschung vom Juni 1983 bestätigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 0,86 ha. Die Planung schafft die Voraussetzungen zur weiteren Nutzung des Friedhofs Dillingen; für dessen Beibehaltung und Erweiterung kurze Wege für die Bevölkerung und die Erhaltung der Identität des Ortsteils Dillingen sprechen. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist somit ein öffentliches Interesse gegeben.

## **2. Bestandsaufnahme**

Das Planungsgebiet liegt zwischen Siedlungsrand und Waldrand. Es umfaßt eine Größe von rd. 8.650 m<sup>2</sup>. Davon sind heute 1.650 m<sup>2</sup> als Friedhofsfläche genutzt. Die übrigen Flächen sind private Obstbaumwiesen und Gärten. Das Gelände liegt in einer Höhenlage zwischen 262 m und 276 m ü.N.N. und ist mäßig nach Südosten geneigt.

Morphologisch gehört das Planungsgebiet zum Taunushauptkamm und dessen Südostflanke und liegt damit im geologischen Verbreitungsgebiet des Taunusquarzit. Auf schwach bis mäßig basenhaltigen, skelettreichen Böden auf Gehängeschutt und zum Teil auf Lößlehm würde von Natur aus ein artenreicher Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum milietosum*) vorkommen. Als Hauptbaumarten kämen neben der Buche Traubeneiche, Hainbuche sowie Esche, Berg- und Spitzahorn und Vogelkirsche vor.

Die Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse sowie die Tier- und Pflanzenwelt weisen keine gebietsspezifischen Besonderheiten auf. Über das Vorkommen abbauwürdiger Bodenschätze ist nichts bekannt.

Das Planungsgebiet liegt im "Landschaftsschutzgebiet Taunus" (Verordnung vom 20.1.1976). Im übrigen wird es nicht von anderen bestehenden oder geplanten Schutzgebieten überlagert.

## **3. Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten**

Die derzeitige Landnutzung des Planungsgebiets wird sowohl in ökologischer als auch landschaftsstruktureller Hinsicht von den Obstbaumwiesen geprägt, die den größten Flächenanteil einnehmen. Strukturell stellen die Obstbaumflächen und auch die Gartennutzung einen guten Übergang von der Siedlungsfläche zur Waldfläche dar. Aus ökologischer Sicht ist diese Nutzung an diesem Standort und in der vorhandenen geringen Ausdehnung als weitgehend neutral einzustufen. Die ökologische Wertigkeit des Planungsgebiets ist zwar höher als die der anthropogen geprägten Siedlungsflächen, erreicht aber nicht den gesamtökologischen Wert des angrenzenden Laubmischwaldes.

Als Lebensraum für einzelne höhlenbrütende Vogelarten haben die Bäume keine nennenswerte Bedeutung, da alte Bäume mit Nistgelegenheiten (z.B. Asthöhlen) weitgehend fehlen.

#### 4. Vorgesehene Nutzungen und Abstände

Der im Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12.1.81 (Staatsanzeiger 4/1981 S. 147) empfohlene Abstand zwischen Friedhof und Wohngebäuden von 35 m wurde aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten unterschritten. Der im Erlaß zitierte Abstand von 35 m ist kein absolutes Maß. Es ist jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Aufgrund der gehobenen Wohnlage in Dillingen und der damit verbundenen, vorhandenen Bebauung ist eine Unterschreitung des Abstandes, wie im Bebauungsplan dargestellt, gerechtfertigt. Eine Beeinträchtigung der Totenruhe ist hiermit nicht verbunden.

Eine Erweiterung der Friedhofsfläche in den nordwestlich gelegenen Wald kann wegen des bis zum Waldrand reichenden Wasserschutzgebietes (Zone IIIa) nicht vorgenommen werden. Der Abstand der Bebauung an der Taunusstraße zum bestehenden Friedhof beträgt heute schon weniger als 35 m, so daß hier weder eine weitere Bebauung noch die Anlage von Gräbern möglich ist. Um eventuelle gegenseitige Belästigungen von vornherein auszuschließen, ist in den Textfestsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Abgrenzung des Friedhofs gegenüber den Privatgrundstücken ausdrücklich auch die Errichtung einer Natursteinmauer zugelassen. Zusätzlich wurde zur Trennung und Abschirmung zwischen Friedhofsgelände und den Wohngrundstücken die bisherige Nutzung gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft - Obstbaumwiese - auf einem Streifen von 8-23 m Breite festgesetzt.

Mit zunehmender Erweiterung des Friedhofs - diese wird schrittweise von dem heutigen Bestand ausgehend in südwestliche Richtung vorgenommen - wird sich die Notwendigkeit ergeben, einen Wirtschaftshof zur Lagerung von Betriebsmaterialien und Maschinen einzurichten und eine Trauerhalle zu bauen. Die entsprechenden Festsetzungen und Hinweise, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Friedhofs sicherstellen sollen, wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **5. Landschaftsplanerische Aussagen zur Nutzung**

Mit der schrittweisen Erweiterung des Friedhofs entsprechend der Notwendigkeit einer Belegung wird auch sichergestellt, daß der heutige Charakter des Gebietes nur langsam in eine Friedhofsgrünfläche umgewandelt wird. Die in der Bestandsaufnahme festgehaltenen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Obstbäume bleiben solange erhalten, wie ihre Lebensdauer es zuläßt. Durch eine intensive Gestaltung und Bepflanzung der Friedhofsanlage wird der ökologische und landschaftsstrukturelle Wert des Planungsgebietes erhalten und langfristig sogar gesteigert werden können. Daher stellt die Erweiterung des Friedhofes eine besonders günstige Nutzung zwischen vorhandenem Siedlungsrand und Waldrand dar.

Wegen der besonderen Lage der Friedhofsfläche zwischen Waldrand und der festgesetzten Obstbaumwiese erscheinen weitergehende Aussagen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern über die getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen hinaus nicht erforderlich.

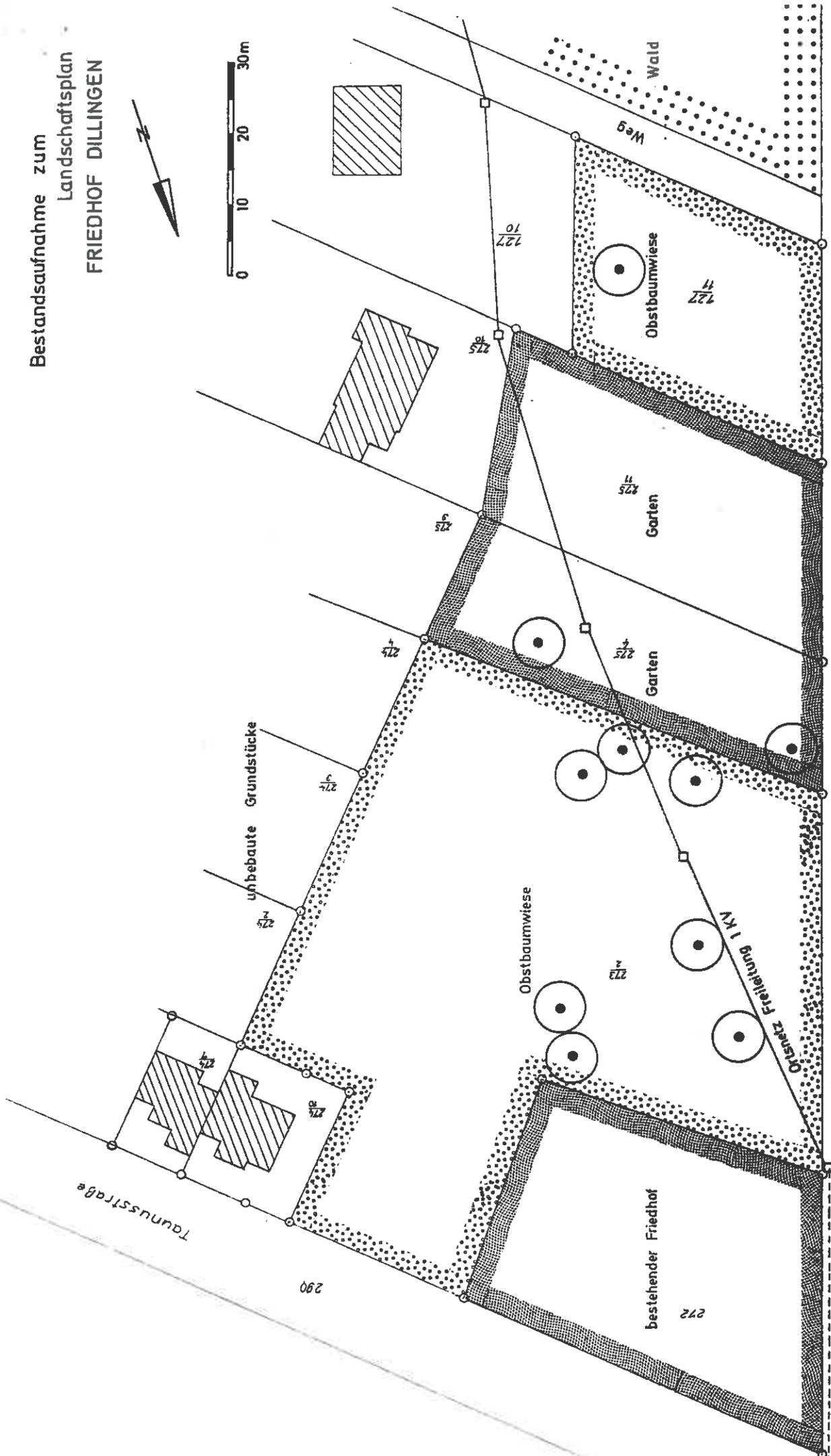
### **6. Versorgung, Verkehrsanbindung und Kosten**

Die Versorgung des Friedhofs mit Brauchwasser wird über zentrale Zapfstellen und durch Anschluß an die öffentliche Wasserleitung sichergestellt. Die Verkehrsanbindung erfolgt wie bisher über die Taunusstraße.

Zur Verwirklichung der Friedhofserweiterung wird die Stadt Friedrichsdorf die entsprechenden Grundstücksteile erwerben. Die dazu erforderlichen Mittel sind im Vermögenshaushalt der Stadt eingestellt.

Die Kosten für die gesamte Friedhofserweiterung werden sich auf ca. 235.000 DM belaufen (Wegebau, Gestaltung, Pflanzungen etc.).

Bestandsaufnahme zum  
Landschaftsplan  
FRIEDHOF DILLINGEN



erhaltenswerte Obstbäume

Systemskizze  
FRIEDHOF DILLINGEN

